

Landeshauptstadt Wiesbaden

24. Nov. 2014

Amt der  
Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für  
Umwelt und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

20. November 2014

An den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauber-  
keit

**TOP 7.1 des Umweltausschusses am 04. November 2014**  
**Biodiversität auf Landwirtschaftsflächen - Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bünd-**  
**nis 90/Die Grünen vom 29.10.2014 – Ersetzt den Antrag vom 11.06.2013 (TOP 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den oben genannten Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen kann ich Ihnen zu den mich betreffenden Punkten folgendes mitteilen:

**2. zu berichten, wie sich der Zustand und die Entwicklung der Wegraine in landwirtschaftlich genutzten Flächen vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung darstellen.**

Intakte Wegraine in landwirtschaftlich genutzten Gebieten sind in Wiesbaden kaum noch vorhanden. Ursache hierfür ist die benachbarte intensive Landwirtschaft und die Beratung durch das Amt für ländlichen Raum, die Feldraine insbesondere vor der Getreideernte kurz zu halten, um einen Samenflug in die landwirtschaftlichen Kulturlächen zu verhindern. Dies führt dazu, dass die Feldraine ihre ökologische Funktion als Vernetzungselement und als Lebensraum für viele Insektenarten verlieren. Ausnahme bilden hier die Dauergrünlandstandorte. Dort ist der Übergang von Wiesen und Feldrain in der Regel fließend.

Auch werden häufig Feldraine/Wegränder, die im Eigentum der Stadt sind, durch die angrenzende Landwirtschaft regelmäßig für ackerbauliche Nutzungen umgebrochen und als landwirtschaftlichen Nutzflächen vereinnahmt. Eine Kontrolle oder ein verwaltungsrechtliches Vorgehen gegen diese Missstände ist aufgrund der personellen Situation nicht möglich.

Viele Wegeparzellen sind zu schmal und für die heute überwiegend großen und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen nicht mehr ausreichend. Die Wegränder werden überfahren und verdichtet (Bodenverdichtung). Diese Randbereiche sind für als Vernetzungsbiotop im Rahmen der Biodiversität nicht mehr geeignet.

Dort, wo noch ausreichend Feldraine vorhanden sind (bspw. Wegböschungen, Gräben u. ä.), ist der ökologische Zustand ebenfalls schlecht: Der Eintrag/Abdrift von Spritz- und Düngemitteln aus der benachbarten Landwirtschaft führt zu einer Artenverarmung der Feldraine, was sich insbesondere auf die Insektenfauna negativ auswirkt, da das notwendige Nahrungsangebot an Blütenpflanzen nicht mehr vorhanden ist..

Das Umweltamt hat auf eigenen Flächen ökologisch hochwertige Feldraine angelegt. Außerhalb dieser Flächen ist es bisher nicht gelungen, intakte und ökologisch wertvolle Wegraine zu erfassen. Das Umweltamt ist personell nicht in der Lage gegen alle Maßnahmen der Beseitigung von Feldrainen vorzugehen.

3. zu prüfen, ob mit einer entsprechenden ökologisch orientierten Ausgestaltung der Feldwegesatzung ein besserer Schutz der Wegraine erreicht werden kann.

Das rechtliche Instrument ‚Feldwegesatzung der Stadt Wiesbaden‘ ist nicht für eine Neuregelung geeignet. Die Feldwegesatzung regelt die Benutzung der Feldwege und trifft keine Aussage zur Biodiversität.

Derzeit können Feldraine in Wiesbaden, soweit noch vorhanden, über 3 Rechtsnormen geschützt werden:

#### 1. § 5 (2) 3. BNatschG

... Landschaftselemente ... Definition nach Kommentar Fischer/Hüftle  
... lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine  
Nr. 3 verpflichtet als Teil der guten fachlichen Praxis dazu, vorhandene Elemente nicht zu beseitigen ...

#### § 5

##### Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;

#### 2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiete „Stadt Wiesbaden“ § 2 „Schutzzweck“, Abs. 1

(1) Zweck der Unterschutzstellung in Zone I und II ist .....

- die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Feuchtgrünländer, Seggenriede und Röhrichte sowie Magerrasen, Streuobstbestände, Wegraine und Gewässerläufe mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt....



**3. Nach CC-Schutz (Cross-Compliance-Richtlinie)**

Wegraine stehen unter CC-Schutz, d.h. es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Amo' followed by a stylized flourish.